

Hauptsatzung

der Samtgemeinde OSTHEIDE



Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde OSTHEIDE in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitgliedsgemeinden

- 1) Die Gemeinden Barendorf, Neetze, Reinstorf, Thomasburg, Vastorf und Wendisch Evern bilden die Samtgemeinde.
- 2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

§ 2

Name und Sitz

Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Ostheide“. Sie hat ihren Sitz in Barendorf, Landkreis Lüneburg.

§ 3

Wappen und Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Samtgemeinde Ostheide zeigt in Gold einen blauen, schrägrechten Wellenbalken, unten einen grünen sechsblättrigen Eichenzweig, der von zwei schwarzen, schräg gekreuzten Giebelbrettern mit einwärtsgewendeten Pferdeköpfen überdeckt wird, oben eine schwarze Elchschaufel.
- 2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Ostheide - Landkreis Lüneburg“.
- 3) Jede Verwendung des Samtgemeindewappens durch andere ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 4

Aufgaben der Samtgemeinde

- 1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 NGO aufgeführten Aufgaben. Die Samtgemeinde erfüllt ferner die Aufgabe „Fremdenverkehr“.
- 2) Die Samtgemeinde bestellt eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte gemäß § 5 a Abs. 1 NGO.

§ 5 Festlegung von Wertgrenzen

- 1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO beschließt der Samtgemeinderat nur, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
- 2) Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Samtgemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 € nicht übersteigt.

§ 6 Bekanntmachungen

- 1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Barendorf, Schulstraße 2, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- 2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Ostheide in Barendorf, Schulstraße 2 und nachrichtlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

§ 7 Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung

- 1) Der Samtgemeinderat kann in Angelegenheiten der Samtgemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Frage festzuhalten.
- 2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Samtgemeinderatsbeschluss durchgeführt werden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Samtgemeinderat das Ergebnis der Befragung mit.
- 3) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister kann gemäß § 62 Abs. 3 Satz 6 NGO zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder Teile des Samtgemeindegebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- 1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde Ostheide an den Samtgemeinderat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister 2 Vertreterinnen/Vertreter zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertreten.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen worden ist.
- 3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Samtgemeinde Ostheide zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen, noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.).
- 4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder die gegen die guten Sitten verstoßen sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechts- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat nach § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Die Fachausschüsse sollen beteiligt werden.

§ 9 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, die die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ führen, und zwar mit dem Zusatz, der die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung festlegt. Sie vertreten die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde.

§ 10 Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen.

§ 11

Zuständigkeit der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

- 1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- 2) In einer vom Samtgemeinderat nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO zu beschließenden Richtlinie werden die Entscheidungszuständigkeiten der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises besonders festgelegt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.09.1998 außer Kraft.

Barendorf, den 26.06.2001

Sohl
Samtgemeindebürgermeister